

KV Informationstechnologie 2018

Überblick über die Änderungen gegenüber 2017

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und Zulagen

- Mindestgrundgehälter:

Die Mindestgrundgehälter (§ 15 III (1)) werden mit 1.1.2018 um 2,6% erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag).

Die neue Tabelle ab 1.1.2018 lautet:

2018	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger		1.767	2.273		
Einstiegsstufe	1.507	1.860	2.393	2.984	3.925
Regelstufe	1.783	2.306	2.898	3.392	4.487
Erfahrungsstufe	2.214	2.795	3.282	4.006	5.021

- Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen nach § 16 IT-KV werden um 2,6 % erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag) und lauten somit ab 1.1.2018:

- im 1. Lehrjahr: 535,-
- im 2. Lehrjahr: 740,-
- im 3. Lehrjahr: 903,-
- im 4. Lehrjahr: 1.250,-

- Zulagen

Die kollektivvertraglichen Zulagen werden um 2,6 % erhöht und lauten somit ab 1.1.2018:

- Schichtzulage pro Stunde (§ 6 Abs 2):€ 5,56
- Rufbereitschaft (§ 7 Abs 1):
 - o Pauschale pro Stunde:€ 4,21
 - o Weniger als 5 Stunden am Wochenende:..... € 21,05
 - o Zwischen 22 und 6 Uhr, aber weniger als 2 Stunden:€ 8,42

2. Erhöhung der monatlichen IST-Gehälter

Die tatsächliche Gehaltssumme ist mit Wirkung spätestens 1.7.2018 um 2,5 % anzuheben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben unverändert aufrecht.

3. Rahmenrechtliche Anpassungen

I. Neuregelung Praktikanten

In § 15 III. Abs 2 IT-KV erfolgt eine Neuregelung der Bestimmung über die Beschäftigung von Pflicht- und Studienpraktikanten:

Gehälter für Ausbildungszeiten als (Pflicht)Praktikanten und Ferialaushilfen

a. *Pflichtpraktikanten*

Pflichtpraktikanten sind Arbeitnehmer, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- und Ausbildung entsprechend einer öffentlichen Studienordnung bzw. eines öffentlichen Lehrplans vorübergehend beschäftigt werden. Pflichtpraktikanten können unabhängig der vorgeschriebenen Dauer des Pflichtpraktikums jedenfalls für insgesamt sechs Monate beschäftigt werden, sofern dies im Sinne der Ausbildungsordnung bzw. eines damit verbundenen Projektabschlusses erforderlich ist. Eine über sechs Monate hinausgehende Beschäftigung ist möglich, wenn dies in der Studienordnung bzw. im Lehrplan vorgesehen ist. Pflichtpraktikanten erhalten während der ersten sechs Monate als Gehalt den Betrag der Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr. Für die darüberhinausgehende Zeit gebührt ab dem siebenten Monat als Gehalt der Betrag der Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

b. *Studienpraktikanten*

Studierende, für die kein Pflichtpraktikum vorgesehen ist, können zum Zweck ihrer Ausbildung für bis zu insgesamt sechs Monate pro Kalenderjahr als Praktikant beschäftigt werden. Die Beschäftigung als Studienpraktikant ist auf maximal 18 Monate im selben Betrieb begrenzt.

Mit dem Arbeitgeber ist für die Dauer des Praktikums ein Ausbildungsplan festzulegen. Studienpraktikanten erhalten als Gehalt während der ersten insgesamt 12 Monate im Betrieb 50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1. Ab dem 13. Monat im selben Betrieb gebührt 75% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1.

c. *Ferialaushilfen*

Ferialaushilfen sind Arbeitnehmer, die maximal vier Monate in einem Kalenderjahr zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden. Ferialaushilfen erhalten als Gehalt 50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1.

d. *Für Zeiten eines Praktikums im Sinne lit. a und b oder als Ferialaushilfe erfolgt keine Anrechnung als Vordienstzeit. Zeiten eines Praktikums im Sinne lit. a und b reduzieren die Verweildauer in der Berufseinsteigerregelung (§ 15 I. Abs 11).*

Zur Erläuterung:

Unter öffentlicher Studienordnung bzw. Lehrplan sind sämtliche Schulen und Hochschulen erfasst, die über eine öffentliche Anerkennung bzw. Zulassung verfügen.

II. Durchrechnung Mehrarbeitszuschlag bei Gleitzeitkontomodell

In § 5 I. Abs 6 wird wie erfolgt eine Ergänzung, dass auch im Falle der Anwendung des Gleitzeitkontomodells die Durchrechnung betreffend die Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigten über den Durchrechnungszeitraum im Gleitzeitkontomodell erfolgen kann.

III. Regelung zur Verkürzung der täglichen Ruhezeit bei Reisezeiten:

Bei Reisezeiten ohne ausreichenden Erholungsmöglichkeiten gemäß § 20b Abs 4 AZG kann die tägliche Ruhezeit künftig auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden.

IV. Anpassung Anwendungsbereich KJBG

In § 4 I. Abs 2 wird die Anwendung des KJBG einheitlich für Lehrlinge ebenso wie für Arbeitnehmer unter 18 Jahren geregelt. Bisher hat der KV Text bei Lehrlingen die Anwendung für Lehrlinge unter 19 Jahren vorgesehen.

V. Sonderregelung für Arbeiten ausschließlich am Wochenende

Betreffend Mitarbeiter, die ausschließlich am Wochenende beschäftigt werden, erfolgt eine Ausnahmeregelung. Dabei entfällt die Beschränkung der maximal 10 Wochenenden nach § 5 I. Absatz 2 IT-KV. Zu beachten sind dabei differenzierte Zuschläge. Der genaue Wortlaut der Regelung wird noch zwischen GPA und dem Fachverband ausformuliert.

VI. Streichung Bildungszertifizierung

Die in der Praxis obsoleete Bestimmung zur Bildungszertifizierung wird gestrichen.

4. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

5. Sonstiges

Die laufenden Reformgespräche zum KV IT im Jahr 2018 fortgesetzt.

Den neuen Text des Kollektivvertrages werden wir nach Abstimmung mit der GPA in den nächsten Wochen unter www.ubit.at/itkv online zur Verfügung stellen.

Für Detailfragen zum Abschluss steht Ihnen das Büro des Fachverbandes unter ubit@wko.at bzw. 0590 900 - 3540 zur Verfügung.

Wien, am 22.12.2017